



Wer braucht ab 1. April 2010 einen Kindersitz?

Ab dem 1. April 2010 müssen Kinder, unter 12 Jahren, wenn sie **kleiner als 150 Zentimeter sind** mit geprüften und gekennzeichneten Kinderrückhaltevorrichtungen gesichert werden. Bislang galt die Altersgrenze bei sieben Jahren.

Ältere oder grössere Personen müssen sich mit den **normalen Gurten** sichern.

<p>Fabian ist richtig im Kindersitz; er ist 9 Jahre (jünger wie 12 Jahre) alt und 138 cm (unter 150 cm) gross</p>	<p>Sein Bruder Joel ist 11 Jahre alt und 152 cm (über 150 cm) gross, deswegen braucht er keinen Kindersitz mehr und kann sich mit einem normalen Sicherheitsgurt sichern</p>	<p>Seine Schwester Vanessa ist 13 Jahre (über 12 Jahre) alt und erst 147 cm gross, sie braucht keinen Kindersitz</p>
		



Kindersitze müssen ab dem 1. April 2010 mit einer ECE-Etikette der Version 44.03 oder 44.04 versehen sein. Alle heute neu angebotenen Produkte entsprechen diesem Stand der europäischen Norm.

Es muss jedes Kind, welches die obigen Bedingungen erfüllt, im Auto in einem Kindersitz platz nehmen.

Achtung: Beispiel; der Turnleiter einer Jugi transportiert 4 Kinder im Alter von 8 Jahren. Demzufolge braucht er 4 Kindersitze im Auto.

Ausnahme; ist sein Fahrzeug auf dem **mittleren** hinteren Sitz mit einem **Beckengurt** ausgerüstet, braucht es auf diesem Sitzplatz keinen Kindersitz, sofern dieses Kind über sieben Jahre alt ist. Kinder **unter sieben Jahren** dürfen nur in einem **Kindersitz** transportiert werden.

Schulbusse

Bei **neu zugelassenen** Fahrzeugen, die für Schülertransporte verwendet werden, sind Längsbänke nicht mehr zulässig. Ab 1.8.2012 sind in neu in Verkehr gesetzten Schulbussen Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen nur noch zulässig, wenn eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass mit diesen Sitzen eine im Vergleich mit einer geprüften Kinderrückhaltevorrichtung ebenbürtige Schutzwirkung erzielt wird. Das bedeutet, dass entweder (wie in Personenwagen) geprüfte Kindersitze verwendet werden, oder dass der Bus **eigentliche Kindersitze** aufweist, die den gleichen Schutz bieten.

Heute in Verkehr stehende Schulbusse weisen zum Teil spezielle Kindersitze mit reduzierten Abmessungen für Kinder sowie quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitzplätze (Längsbänke) auf. Diese Fahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden, sie müssen aber ab 1.1.2010 pro Sitzplatz zumindest einen Beckengurt aufweisen. Nötigenfalls muss das Fahrzeug nachgerüstet werden.

Bussen

Die Kantonspolizei St.Gallen wird die neuen Bestimmungen mit Augenmass anwenden d.h. anfänglich aufklärend und ermahnend wirken. Für die richtige Sicherung von Kindern bis zu 12 Jahren ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Bei Nichttragen der Sicherheitsgurte bzw. bei Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 12 Jahren beträgt die Busse gemäss Ordnungsbussengesetz Fr. 60.—.